



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

Amt für Verkehr

E: 22.12.2017

GRV 53.4

Nr.

6030

Kopien: St. Bühler ✓
Th. Kraner ✓

vom

20. Dez. 2017

Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Hüttenbächliweg Bereich Strubenacher Nr. 32 Genehmigung

Gemeinde **Zumikon**

Lage - Hüttenbächliweg, Bereich Strubenacher Nr. 32

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Zumikon vom 06. November 2017

Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Zumikon hat mit Beschluss vom 06. November 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 1973/1970 und 4565/1982 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 ersucht die Gemeinde um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 4565 vom 15. Dezember 1982 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Zumikon am 27. September 1982 festgesetzten Verkehrsbaulinien am Hüttenbächliweg zwischen der Farlifangstrasse und dem Strubenacher sowie im Bereich des Eichenwegs.

Mit dem am 18. August 2017 öffentlich beurkundeten Abtretungsvertrag zwischen den Grundeigentümern von Kat.-Nrn. 4929 und 4326 sowie der Gemeinde Zumikon als Eigentümerin des Hüttenbächliwegs soll die Begradigung des Hüttenbächliwegs im Bereich der Einmündung in den Strubenacher gesichert werden. Mit der Revision werden die Baulinien an den neuen Verlauf des Hüttenbächliwegs angepasst. Die zugehörige Mutation Nr. 918 ist noch nicht vollzogen.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 29 Ziffer 16 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 17. November 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Meilen vom 08. Dezember 2017 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Am Hüttenbächliweg, Bereich Strubenacher Nr. 32, sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 1973/1970 und 4565/1982 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt werden. Niveaulinien sind keine betroffen.

Ergebnis der Prüfung Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien soll dem neuen Verlauf des Hüttenbächliwegs angepasst werden.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 06. November 2017 vom Gemeinderat Zumikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien am Hüttenbächliweg, Bereich Strubenacher Nr. 32, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt. Niveaulinien sind keine betroffen.
- II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Zumikon inkl.
 - 4 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 06. November 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Meilen vom 08. Dezember 2017
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef